



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Thomas Löser

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.21

Datum: 10. APR. 2019

Umsetzung des Antrags A0517/18 AF2981/19

Sehr geehrter Herr Löser,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung der Fragen 3 und 4 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Im Beschluss zum Antrag A0517/18 sollen die für die Herstellung von Radverkehrsstreifen geplanten 550.000 Euro Umbaukosten der separat zu führenden Liquiditätsreserve zugeführt werden. In dieser Summe sind jedoch 90% Fördermittel des Landes enthalten. Die Auszahlung der Fördermittel ist an die Umsetzung der bisher geplanten Baumaßnahme gebunden.

1. **Wie interpretiert die Stadtverwaltung diesen Beschluss? Bedeutet dieser, dass die für diese Maßnahme eingeworbenen Fördergelder selbst in die Liquiditätsreserve eingezahlt werden sollen?**
2. **Aus welcher Haushaltsposition und in welcher Höhe werden Gelder laut Beschluss zu A0517/18 für die Liquiditätsreserve entnommen?“**

Durch den Beschluss zum Antrag A0517/18 wird die geplante Baumaßnahme Albertstraße nicht umgesetzt. Damit werden einerseits Ausgaben in Höhe von 550.000 Euro gespart und andererseits Landesfördermittel in Höhe von 426.920 Euro nicht eingenommen. Der städtische Eigenmittelanteil hätte demzufolge 123.080 Euro betragen.

Es liegt noch kein Zuwendungsbescheid vor. Der Antrag wurde inzwischen zurückgezogen, da die beantragte Maßnahme durch den Stadtratsbeschluss nun nicht mehr in der Bauweise zu den Kosten und zu dem Zeitpunkt durchgeführt werden kann.

Der Beschluss hat dazu geführt, dass dem Straßen- und Tiefbauamt nun insgesamt 550.000 Euro Eigenmittel aus der Haushaltstelle TI.50112 Sammelposition Radverkehrsanlagen an Gemeindestraßen von der Stadtkämmerei gekürzt worden sind, die der allgemeinen Liquiditätsreserve zugeführt werden. Damit fehlen dem Straßen- und Tiefbauamt Eigenmittel in Höhe von 550.000 Euro zur Beantragung von Fördermitteln für Radverkehrsprojekte.

3. „Kommt es durch die Einzahlung zum Wegfall, zur Verzögerung oder anderweitigen Nachteilen bei schon beschlossenen oder geplanten Radverkehrsprojekten?“

Die bisher für 2019 beschlossenen Radverkehrsprojekte wären nach aktueller Einschätzung durch die Nutzung von Ausgaberesten aus dem Vorjahr trotz der beschlossenen Kürzung von 550.000 Euro finanziell gesichert, sofern die dafür kalkulierten entsprechenden Fördermittel durch den Freistaat zur Verfügung gestellt werden. Derzeit sind allerdings etliche der beantragten Fördermittel durch den Freistaat Sachsen noch nicht bewilligt. Es wäre möglich, dass die durch den Stadtratsbeschluss entnommenen Mittel zur Kompensation eventuell nicht bewilligter Fördermittel des Freistaates fehlen und dadurch Radverkehrsprojekte gefährdet sind. Die nunmehr der Haushaltstelle TI.50112 Sammelposition Radverkehrsanlagen an Gemeindestraßen entnommenen 550.000 Eigenmittel zuzüglich weiterer damit potentiell akquirierbarer Landesfördermittel stehen für die Umsetzung weiterer zusätzlicher Maßnahmen aus dem durch den Stadtrat beschlossenen Radverkehrskonzept nicht mehr zur Verfügung.

4. „In welchem Umfang kommt es durch die im Antrag geforderte neue Untersuchung zur alternativen Routenführung über die Seitenräume zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung des Radwegebbaus an der Albertstraße? Ist ein Planfeststellungsverfahren erforderlich? In welcher Höhe sind durch die Untersuchung und die geänderte Routenführung Mehrkosten zu erwarten?“

Für die zu untersuchenden Radverkehrsvarianten wird bis zum Baubeginn mindestens ein Zeitraum von drei Jahren geschätzt. Ein Planfeststellungsverfahren wäre erforderlich, wenn der Verkehrsraum vollständig neu geordnet werden soll. Mehrkosten ergeben sich zunächst für das neue Planungshonorar und je nach Vorzugsvariante und Bauumfang für zusätzliche Bauleistungen. Sowohl der zeitliche Ablauf als auch die Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Hilbert